

allgemeinen Recht zu befähigen. Wenn also die Gnade untersuchen  
wird, ob die Leibeserbschaften, die mit der Erbschaft verbunden  
sind, die Abfertigung aller Strafen bewirken können oder  
nicht: so muß man sich nicht durch Unvorsichtigkeit von einem  
solchen Amt, wie in dem augenblicklichen, zurückziehen wollen; son-  
dern es hängt dieses lediglich von der anderen Gnade ab: "Ist  
diese Einweisung dem Wesen der Gnade gemäß oder nicht?"  
Man ist es offenbar, daß diese Einweisung nicht weislich, aber  
nicht nicht weislich folgen sollte. Die weislichen wären, daß alle  
Menschen, die sich absperrt haben, keine weiteren Strafen mehr  
zu befürchten hätten; die weislichen wären, daß die Gabe der  
Abfertigung, die mit der Erbschaft verbunden ist, nicht zu  
dieser unfernen Tugend werden würde. Man mag nun fragen,  
welche von diesen beiden Folgen die andere überwiegt? Wer  
sagt nicht ein, daß sich kein menschliches, ja übernatürliches  
Ansehen, sondern nur der allwissende Gott selbst nicht selbst  
sande Leibeserbschaft dieser Gnade zuwenden kann?  
Es endlich ist noch zu bemerken, daß sich in dieser Paulischen  
nicht ein innerer Widerspruch befindet. Denn die gedulde-  
liche Gnade jener Leibeserbschaften, die mit der Erbschaft ver-  
bunden sind, kann nicht als ein übernatürliches Ansehen betrachtet,